



Dr. Gertrude Bauer-Stiftung

Stiftung bürgerlichen Rechts zur Förderung
von Schülerinnen und Schülern der
Gymnasien Mühldorf und Waldkraiburg

Richtlinie
der Dr. Gertrude Bauer Stiftung
zur Mittelverwendung

Richtlinie zur Mittelverwendung der Dr. Gertrude Bauer Stiftung

A. Vorbemerkungen

Frau Dr. Gertrude Bauer errichtete am 3. September 2004 ihr Testament und bestimmte darin ihre Schwester Elisabeth Bauer zu ihrer Vorerbin, die den Nachlass jedoch lediglich vorübergehend bis zu ihrem Ableben erhalten sollte. Mit dem Ableben ihrer Schwester Elisabeth Bauer sollte der Nachlass der Frau Dr. Gertrude Bauer an insgesamt sechs gemeinnützige Organisationen weitergegeben werden.

Eine dieser sechs Organisationen schuf Frau Dr. Bauer selbst: In ihrem Testament vom 3. September 2004 ordnete sie an, dass nach ihrem Ableben die Dr. Gertrude Bauer Stiftung ins Leben gerufen werden soll und einen bedeutenden Teil ihres Nachlasses erhalten soll. Bezüglich des Stiftungszwecks formulierte Frau Dr. Bauer in ihrem Testament wörtlich: *„Stiftungszweck ist erstrangig die Förderung besonders begabter leistungswilliger Schüler des Rupertigymnasiums Mühldorf a. Inn und des Gymnasiums Waldkraiburg mit ausgeprägter Sozial- und Handlungskompetenz sowie christlicher Orientierung,¹ nachrangig die Ausstattung dieser Gymnasien.“*

Bei den anderen fünf Organisationen, die Frau Dr. Bauer mit ihrem Nachlass bedachte, handelt es sich um christliche Missionskörperschaften.

Am 20. Juli 2016 verstarb die Stifterin Dr. Gertrude Bauer.

B. Zweck der Dr. Gertrude Bauer Stiftung

Am 16. Juli 2018 erkannte die Regierung von Oberbayern als zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsfähigkeit der Dr. Gertrude Bauer Stiftung an.

Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit erfolgte auf der Grundlage der Satzung der Dr. Gertrude Bauer Stiftung vom 5. Juli 2018.

In der Satzung ist der Stiftungszweck der Dr. Gertrude Bauer Stiftung wie folgt definiert:

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und der Bildung.

1) nach Satzungsanpassung 2024: Eine Förderung von SuS ohne christliche Orientierung ist aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit ebenfalls möglich.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere und vorrangig verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an besonders begabte leistungswillige Schülerinnen und Schüler des Ruperti Gymnasiums Mühldorf a. Inn und des Gymnasiums Waldkraiburg mit ausgeprägter Sozial- und Handlungskompetenz sowie christlicher Orientierung¹, und nachrangig durch die Ausstattung dieser Gymnasien.

Zum Zwecke der Erleichterung der Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die maskuline Form des Wortes Schüler verwendet; gemeint sind stets Schülerinnen und Schüler, auch wenn lediglich Schüler genannt werden.

(3) Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind zu einer Hälfte Schülern im Sinne des § 2 Absatz 2, die am Ruperti Gymnasium Mühldorf a. Inn eingeschrieben sind, und zu einer Hälfte Schülern im Sinne des § 2 Absatz 2, die am Gymnasium Waldkraiburg eingeschrieben sind, zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Stiftung fördert ausschließlich solche Schüler, die an einem der beiden Gymnasien eingeschrieben sind. Spätestens am Ende desjenigen Monats, in dem die Einschreibung eines geförderten Schülers endet, endet die Förderung durch die Stiftung. Ehemalige Schüler werden nicht gefördert.

(5) Sollte an einem der beiden Gymnasien kein Schüler gefördert werden können, weil kein Schüler die in § 2 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Förderung der Ausstattung des betroffenen Gymnasiums einzusetzen. Das gleiche gilt, wenn an beiden Gymnasien kein Schüler gefördert werden kann, weil kein Schüler die in § 2 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(6) Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel je zur Hälfte auf die Schüler der beiden Gymnasien, bzw. auf die Ausstattung der beiden Gymnasien, wird zum Beginn eines jeden Schuljahres vorgenommen. Ungleiche Auszahlungen im vergangenen Schuljahr, die zum Beispiel auftreten, weil ein geförderter Schüler das Gymnasium während des Schuljahres verlässt, werden in dem folgenden Schuljahr nicht zwischen den Gymnasien ausgeglichen.

(7) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1) nach Satzungsanpassung 2024: Eine Förderung von SuS ohne christliche Orientierung ist aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit ebenfalls möglich.

C. Beantragung der Förderung durch die Dr. Gertrude Bauer Stiftung

Zum Zwecke der Erleichterung der Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die maskuline Form des Wortes Schüler bzw. des Wortes Antragsteller verwendet; gemeint sind stets Schülerinnen und Schüler bzw. Antragstellerinnen und Antragsteller, auch wenn lediglich Schüler bzw. Antragsteller genannt werden. Auch Schüler bzw. Antragsteller, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen, sind ebenfalls gemeint, auch wenn lediglich Schüler bzw. Antragsteller genannt werden.

Antragsberechtigung:

Sämtliche Schüler des Ruperti Gymnasiums Mühldorf a. Inn und sämtliche Schüler des Gymnasiums Waldkraiburg sind antragsberechtigt.

Antragsvoraussetzungen:

Voraussetzung der Förderung ist die schriftliche Beantragung.

Ohne schriftlichen Antrag erfolgt keine Förderung.

Der Förderantrag ist von dem Antragsteller zu unterschreiben, auch wenn er noch minderjährig ist. Ist der Antragsteller noch minderjährig, ist der Antrag zusätzlich von mindestens einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

In dem Antrag hat der Antragsteller anzugeben, ob er das Ruperti Gymnasium Mühldorf a. Inn oder das Gymnasium Waldkraiburg besucht. Des Weiteren muss der Antragsteller die von ihm besuchte Jahrgangsstufe und (gegebenenfalls) seine Schulklasse nennen.

Der Antrag ist zu begründen.

In der Antragsbegründung soll der Antragsteller ausführen,

- ❖ ob und gegebenenfalls inwiefern er ein besonders begabter leistungswilliger Schüler ist;
- ❖ ob und gegebenenfalls inwiefern er über eine ausgeprägte Sozialkompetenz verfügt;
- ❖ ob und gegebenenfalls inwiefern er eine ausgeprägte Handlungskompetenz hat;
- ❖ ob und gegebenenfalls inwiefern er eine christliche Orientierung aufweist.

Der Antrag kann durch Bestätigungsschreiben ergänzt werden, die sowohl von Lehrkräften als auch von außerschulischen Personen, Körperschaften und Organisationen ausgestellt sein können.

Antragsadressat:

Antragsadressat ist die Dr. Gertrude Bauer Stiftung.

Anträge können sowohl im Direktorat des Ruperti Gymnasiums Mühldorf a. Inn als auch im Direktorat des Gymnasiums Waldkraiburg zur Weiterleitung an die Dr. Gertrude Bauer Stiftung eingereicht werden.

Antragsfrist:

Der Antrag muss der Dr. Gertrude Bauer Stiftung bis zum 30. April zugehen. Zur Fristwahrung ist ausreichend, dass der Antrag entweder dem Ruperti Gymnasium Mühldorf a. Inn oder dem Gymnasium Waldkraiburg bis zum 30. April zugeht.

D. Entscheidung über Förderanträge

Der Stiftungsvorstand entscheidet über jeden Förderantrag und teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Förderung erfolgt durch einmalige oder wiederkehrende (zum Beispiel: monatliche) Zuwendungen an Schüler des Ruperti Gymnasiums Mühldorf a. Inn bzw. an Schüler des Gymnasiums Waldkraiburg.

Nachrangig kann auch die Ausstattung des Ruperti Gymnasiums Mühldorf a. Inn und des Gymnasiums Waldkraiburg gefördert werden.

Bei der Festlegung der Höhe der Förderung berücksichtigt der Vorstand die für die Verwirklichung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel, die sich aus der letzten zur Verfügung stehenden Jahresrechnung der Stiftung ergeben.

In der Entscheidung über den Förderantrag soll der Stiftungsvorstand den Betrag der Förderung und die Modalitäten der Förderung (einmalige Förderung, monatliche Förderung, Voraussetzungen bzw. Bedingungen der Förderung) nennen sowie ausdrücklich darauf hinweisen, dass jede Veränderung bezüglich der im Förderantrag dargelegten Tatsachen, insbesondere ein Verlassen der Schule, der Dr. Gertrude Bauer Stiftung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen ist.

Des Weiteren soll der Stiftungsvorstand in der Entscheidung über den Förderantrag ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine einmal gewährte Förderung nicht bedeutet, dass die Förderung über die bewilligte Förderung hinaus fortgesetzt wird. Eine mehrmalige Förderung desselben Antragstellers ist möglich.

Mühldorf am Inn, den 21.07.2023



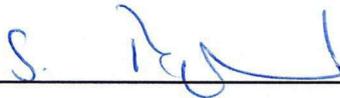
Helmut Erich Wittmann
Vorsitzender des Vorstands
Dr. Gertrude Bauer Stiftung

Mühldorf am Inn, den 21.07.2023



Christine Neumaier
Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands
Dr. Gertrude Bauer Stiftung

Mühldorf am Inn, den 21.07.2023



Susann Meißner
Mitglied des Vorstands
Dr. Gertrude Bauer Stiftung

Mühldorf am Inn, den 21.07.2023



Wolfgang Hirn
Mitglied des Vorstands
Dr. Gertrude Bauer Stiftung